

## 6. Zu VV Nr. 11

### 6.1

Dekorationsteile, Kostüme und sonstige Einzelteile einer Inszenierung sind nicht in Einzelnachweisungen festzuhalten, auch wenn ihr Anschaffungswert 4.000,-- DM<sup>1</sup> übersteigt.

### 6.2

Musikinstrumente sind ohne Rücksicht auf ihren Wert in Einzelnachweisungen festzuhalten.

---

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] entspricht 2.045,17 Euro